

Entgeltordnung

für die Überlassung der Standplätze auf den Wochenmärkten
der Wirtschaftsförderung Arnsberg GmbH

§ 1

Entgeltatbestand und Entgelpflicht

Wer auf den von der Wirtschaftsförderung Arnsberg GmbH (wfa) betriebenen Wochenmärkten Standplätze in Anspruch nimmt, hat hierfür Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

Abweichend hiervon kann die Geschäftsführung Sonderregelungen treffen.

§ 2

Entgeltberechnung

- (1) Die Entgelte werden für jeden angefangenen laufenden Meter des zugewiesenen und den Käufern zugewandten Standplatzes berechnet. **Die Entgeltschuld entsteht mit Erteilung der Zuweisung (Marktordnung Punkt 5). Bei nur teilweiser Nutzung besteht kein Anspruch auf Entgelterstattung.**
- (2) Die Berechnung der Entgelte erfolgt
 - a) bei Standplätzen, die mindestens für ein Jahr zugewiesen sind (**Jahresentgelt**). Die Entgeltberechnung erfolgt für insgesamt 48 Wochen im Jahr.
 - b) bei Standplätzen, die für einen einzelnen Markttag zugewiesen sind, nur für diesen Markttag (**Tagesentgelt**),
 - c) bei Standplätzen, die für einen zusammenhängenden kürzeren Zeitraum als ein Jahr (**Teiljahresentgelt**) zugewiesen sind, für den zugewiesenen Zeitraum in vollen Monaten,
- (3) Das Tagesentgelt wird grundsätzlich auch von den Markthändlern erhoben, die nicht an einem Lastschriftverfahren teilnehmen und das Entgelt vor Ort per EC-Karte entrichten.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Entgeltmaßstab

Die Entgelte betragen je angefangenen laufenden Meter des zugewiesenen Standplatzes

I. als Jahresentgelt

- | | |
|---|--------|
| a) für einen Markttag am Samstag im Stadtteil Neheim | 4,00 € |
| b) für einen Markttag am Mittwoch im Stadtteil Neheim | 2,10 € |
| c) für beide Markttag Mittwoch <u>und</u> Samstag im Stadtteil Neheim | 4,30 € |
| d) für einen Markttag am Donnerstag im Stadtteil Arnsberg | 2,20 € |
| e) für einen Markttag am Samstag im Stadtteil Arnsberg | 2,10 € |

f)	für einen Markttag am Dienstag im Stadtteil Arnsberg	1,80 €
II.	als Tagesentgelt	5,00 €
	Das Tagesmindestentgelt beträgt 10,00 €.	
III.	als Teiljahresentgelt	
	für die Zeiträume von weniger als 3 Monate (auf allen Wochenmärkten)	4,00 €
	für die Zeiträume von mehr als 3 Monate gelten die Entgeltmaßstäbe aus dem Absatz I	
Zusätzlich sind auf allen Märkten zu entrichten:		
	Werbekostenpauschale: pro Markttag/ Stand	1,00 €

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Entgelte werden mit Rechnung festgesetzt und am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Das Tagesentgelt wird mündlich durch die Marktaufsicht festgesetzt und sofort fällig.

§ 5

Entgelthöhe in besonderen Fällen

Wer unbefugt – ohne Zulassung durch die Marktaufsicht und ohne Entrichtung des in § 2 bestimmten Entgelts – an der Marktveranstaltung teilnimmt, zahlt den fünffachen Satz des für den von ihm in Anspruch genommenen Standplatz maßgeblichen Entgelts.

§ 6

Auslagenersatz

Entstehen im Zusammenhang mit der Entgelterhebung besondere Auslagen, so sind diese vom Entgeltpflichtigen zu ersetzen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.